

Gemeinde Rickling

**Begründung zur 23. Änderung des
Flächennutzungsplans „Freiflächenphotovoltaik“**

für das Gebiet südlich der B205, entlang der Eisenbahntrasse,
östlich des Blockskoppelweges und nördlich des Rehmweges

Stand: erneute Behördenbeteiligung nach (§ 4 a Abs. 3 BauGB)
sowie Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Stand: 15.09.2025

Bearbeitung:

Malte Haack
M.Sc. Landnutzungsplanung

Inhalt



Landschaftsarchitekt
Malte Haack

Landschaftsarchitekt Malte Haack
Kätnerweg 1
24983 Handewitt
www.maltheaack.de
mail@maltheaack.de
Tel. 0151 59224488

1.	Planungsanlass / Verfahrenswahl	3
2.	Vorhabenbereich	3
3.	Planungsvorgaben	4
3.1	Landesentwicklungsplan SH	4
3.2	Regionalplan Planungsraum I	6
3.3	Flächennutzungsplan	7
3.5	Alternativenprüfung	8
4.	Städtebauliches Konzept	8
5.	Geplante Darstellung	9
6.	Erschließung	9
7.	Ver- und Entsorgung	10
8.	Brandschutz	10
9.	Umweltbericht	10
10.	Flächen und Kosten	11
10.1	Flächen	11
10.2	Kosten	11

1. Planungsanlass / Verfahrenswahl

Die Gemeinde Rickling möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Dafür schafft die Gemeinde die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (F-PVA).

Auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der B205, entlang der Eisenbahntrasse, östlich des Blockskoppelweges und nördlich des Rehmweges plant die Solarenergie Fehrenbötel GmbH & Co. KG aus Rickling die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind im Außenbereich nur in einigen Ausnahmen privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), welche an dieser Stelle nicht zutreffend sind. Daher ist zur Errichtung die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erforderlich.

2. Vorhabenbereich

Die in Summe etwa 31,2 ha umfassenden Änderungsbereiche 1+2 liegen östlich des Ortsteils Fehrenbötel und grenzen an die Gemeinde Negernbötel an. Geteilt werden die einzelnen Bereiche durch den Verlauf der Bahntrasse Neumünster – Bad Segeberg. Nördlich liegt die Bundesstraße 205, siehe Abbildung 1.



Abbildung 1: Luftbild mit Lage des Änderungsbereich 1+2 (rot), ohne Maßstab (Quelle: Google Earth, 2023, © 2023 GeoBasis-DE/BKG.)

Die Fläche dient gegenwärtig der Landwirtschaft als intensive Ackerfläche. Entlang der Vorhabengrenze verlaufen in Teilen Knickstrukturen als gesetzlich geschützte Biotop teilweise innerhalb und teilweise außerhalb des Änderungsbereichs. Aufgrund der unmittelbaren Lage an der Bundesstraße und der Schienentrasse weisen die Flächen eine Vorbelastung durch Lärm, Licht und Staub auf.

3. Planungsvorgaben

Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung im Gegenstromprinzip im Sinne § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) anzupassen. Daher sind die Ziele und Grundsätze der derzeit gültigen sowie in Aufstellung befindlichen Raumordnungspläne für den Vorhabenbereich zu berücksichtigen.

3.1 Landesentwicklungsplan SH

Die am 17. Dezember 2021 in Kraft getretene Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein trifft in Teil A der Begründung folgende generelle Aussagen zu den Erneuerbaren Energien. Die Städte und Gemeinden sollen die Energiewende und die Versorgung mit Erneuerbarer Energie vorantreiben. Besonderer Wert wird hier auf die Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander gelegt. Durch regionale Anpassungs- und Entwicklungsstrategien, Stadt-Umlandkonzepte, Amtskonzepte oder bilateralen interkommunalen Planungen soll eine aufeinander abgestimmte Planung erfolgen.

Weiter heißt es in Teil B Kapitel Energieversorgung, mit der Energiewende sollen die Klimaschutzziele erreicht werden. Die Ziele aus dem Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) gelten für Schleswig-Holstein. Die Erneuerbaren Energien wie Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sind von zentraler Bedeutung für die Energiewende. Planungen und Maßnahmen zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien liegen im öffentlichen Interesse. Im Außenbereich sind die Belange der betroffenen Bevölkerung sowie des Klima-, Umwelt-, Landschafts-, Boden-, Gewässer-, Natur- und Artenschutzes frühzeitig zu berücksichtigen.

Im Abschnitt „Solarenergie“ werden folgende Grundsätze genannt.

Die Potenziale auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen sollen genutzt werden. Die Entwicklung von raumbedeutsamen Freiflächen Photovoltaik-Anlagen soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen.

Um eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden, sollen raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf versiegelte bzw. vorbelastete Standorte, u.A. Korridore an Bundesautobahnen und Bundesstraßen gesteuert werden. Unbelastete Landschaftsteile sollen nicht für den Ausbau von Freiflächen Photovoltaik-Anlagen beansprucht werden.

Zudem sollen Anlagen, eine Gesamtlänge von 1.000 Meter nicht überschreiten und eine bandartige Struktur vermieden werden. Generell ist eine räumliche Überlastung von einzelnen Landschaftsteilen zu vermeiden.

Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden.

Zudem wird die Regionalplanebene ermächtigt weitere konkretisierende Grundsätze und Ziele zu Solar-Freiflächenanlagen zu formulieren.

Folgende Ziele zu raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen werden genannt.

Raubedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht:

- in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden.

Der Vorhabenbereich ist in der zeichnerischen Darstellung des Landesentwicklungsplans als Fläche im ländlichen Raum dargestellt. Zudem verläuft hier eine Landesentwicklungsachse, siehe Abbildung 2.



Abbildung 2: Ausschnitt Vorhabenbereich, Hauptkarte, LEP-SH 2021

Zu den Grundsätzen und Zielen des LEP-SH verhält sich die vorliegende Planung wie folgt:

Der technologische Fortschritt bei Freiflächen Photovoltaik-Anlagen führt dazu, dass immer kostengünstiger große Leistungen auf Freiflächen installiert werden können. Diese Landnutzung stellt im Gegensatz zur Windenergie aufgrund ihrer geringen Fernwirkung eine, in der Bevölkerung, besser akzeptierte Landnutzung dar. Die Entwicklung von F-PVA nimmt derzeit in Schleswig-Holstein stark zu. Hierdurch gewinnt eine Standortsteuerung immer mehr an Bedeutung.

Der zu betrachtende Standort eignet sich aus Sicht der Grundsätze und Ziele des LEP-SH für die Entwicklung einer F-PVA, da hier ein vorbelasteter Korridor an einer Bundesstraße sowie einer Bahntrasse gewählt wurde. In unmittelbarer Nähe hat die Gemeinde Rickling bereits die städtebaurechtlichen Bedingungen für eine Biogasanlage ermöglicht. Die geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage wird sich in unmittelbarer Nähe befinden und lässt somit eine städtebauliche Konzentration von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet erkennen.

Die geplante Anlage überschreitet nicht die 1.000 m in ihrer Gesamtlänge. Die Anlage ist mit 31,2 ha größer als die im Grundsatz des LEP-SH benannten 20 ha. Auf ein Raumordnungsverfahren soll verzichtet werden, da es sich um keine größerer Agglomeration von F-PVA handelt und ein gemeindeübergreifendes Standortkonzept erstellt wird, welches die Funktion des Raumordnungsverfahren ersetzen kann.

Der geforderten übergemeindliche Abstimmung wird mittels eines dem Bauleitverfahren beigefügten Standortkonzeptes Rechnung getragen. Im Ergebnis dieses Konzeptes sind keine räumlichen Überlastungen mit F-PVA erkennbar. Grundsätzlich sind im Anschluss an den Vorhabenbereich in der Gemeinde Negernbötel weitere Potenzialflächen für F-PVA erkennbar. Somit besteht bei einer zukünftigen Planung auf Seiten der Gemeinde Negernbötel ein besonderes Abstimmungsbedürfnis um hier eine bandartige Struktur an der gebündelten Verkehrsstrasse (Bundesstraße 205 / Bahntrasse Neumünster – Bad Segeberg) zu vermeiden.

Die anzutreffenden Ausweisungen im Vorhabenbereich aus der zeichnerischen Darstellung des LEP-SH haben keine Auswirkung auf die Planung von F-PVA

Es sind keine Konflikte mit den Zielen des LEP SH für den Vorhabenbereich erkennbar.

3.2 Regionalplan Planungsraum I

Im Textteil des Regionalplan für den Planungsraum I, aus dem Jahr 1998, werden keine speziellen Aussagen zu raumbedeutsamen F-PVA getroffen.

In der zeichnerischen Darstellung der Hauptkarte des Regionalplan sind keine Konflikte mit Ausweisungen erkennbar.

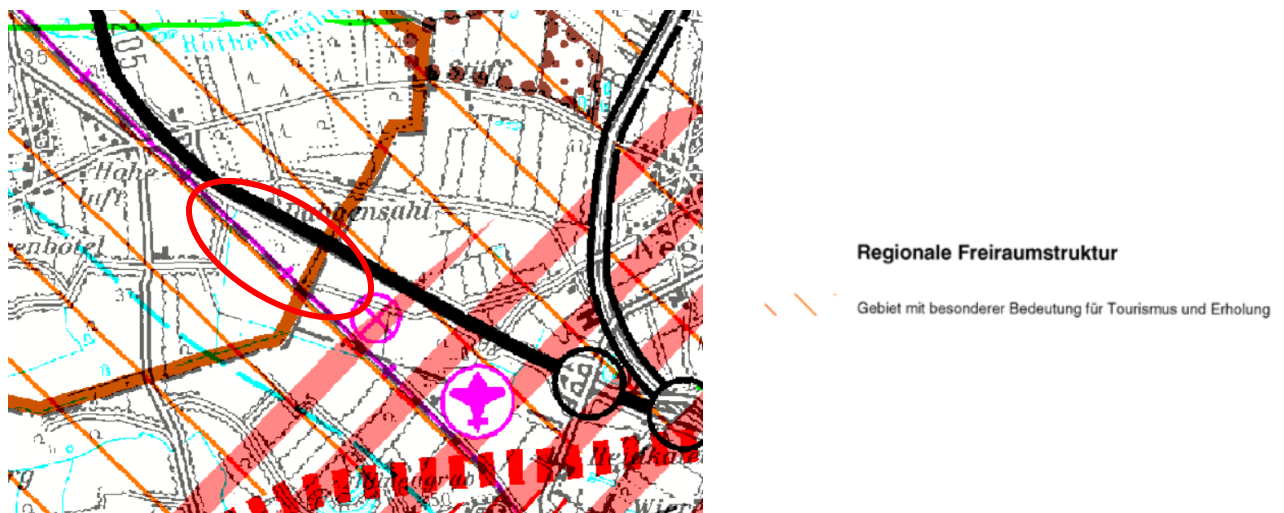


Abbildung 3: Ausschnitt Vorhabenbereich, Hauptkarte, Regionalplan Planungsraum I

Es existiert eine Teilfortschreibung des Regionalplan für das Thema Windenergie aus dem Jahr 2020, hier werden kartographisch „Vorranggebiete Windenergie“ sowie „Vorranggebiete Repowering“ ausgewiesen. Im südlichen Gemeindegebiet im Übergang zur Gemeinde Wahlstedt ist hier ein „Vorranggebiete Windenergie“ ausgewiesen, welches keinen Konflikt mit der Planung darstellt, siehe Abbildung 4.

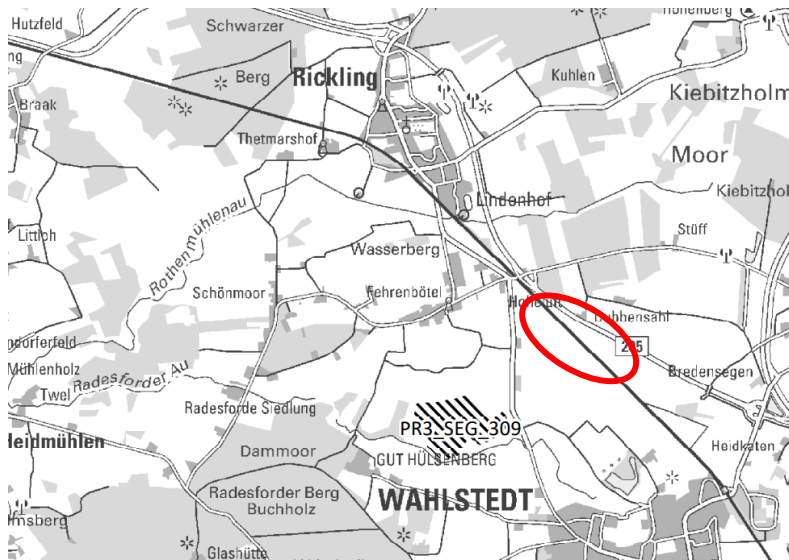


Abbildung 4: Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (neuer Planungsraum), rot Vorhabenbereich

Ebenfalls wird derzeit eine Neuaufstellung für den Regionalplan des (neuen) Planungsraum III erarbeitet. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung müssen beachtet werden, wenn sie in materieller Hinsicht bereits hinreichende Konkretetheit erlangt haben. Zu F-PVA trifft der Regionalplan keine gesonderten Regelungen in seinen Teilen A und B. Auch in Teil C der Kartendarstellung des Planungsraums sind keine entgegenstehenden Belange erkennbar.



Abbildung 5: Ausschnitt Vorhabenbereich, Teil C, Regionalplan Planungsraum III

3.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1974 mit seinen 22 Änderungen sind die Flächen des Änderungsbereichs als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Nördlich ist die Ausweisung der Bundesstraße als „Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtliche Hauptverkehrsstraße“ erkennbar.

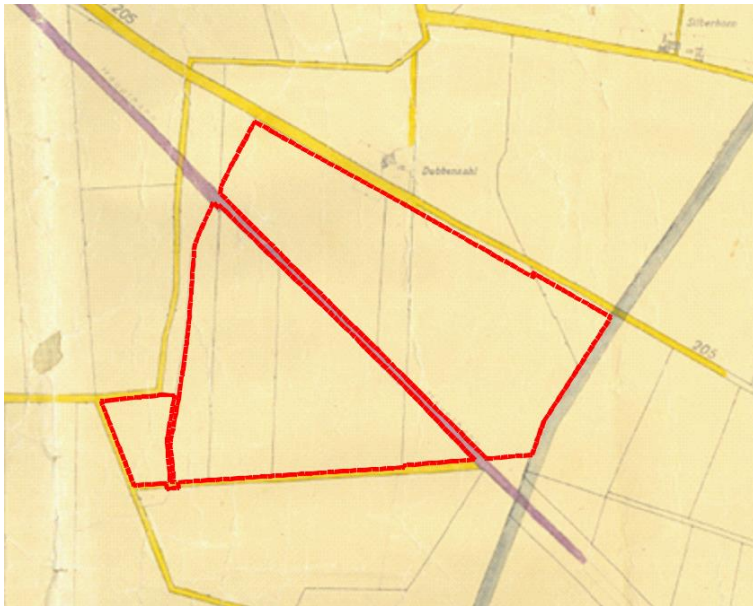


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, Änderungsbereich (rot), ohne Maßstab.

3.5 Alternativenprüfung

Im Sinne der im LEP-SH geforderten gemeindeübergreifenden Betrachtung von Potenzialen für die Planung von F-PVA wird ein Standortkonzept erstellt, welches die Gemeinde Rickling unter Einbezug von Potenzialflächen in den Nachbargemeinden betrachtet, dieses Konzept liegt der FNP-Änderung als Anlage bei. Dem Konzept liegen die Anforderungen des gemeinsamen Beratungserlasses des MILIG-SH und des MELUND-SH vom 01.09.2021 - „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ zu Grunde.

F-PVA stellen in der Regel keine Vorhaben dar, welche in Anschluss an Siedlungsbereiche entwickelt werden. Eine Ausnahme stellen Anlagen dar, welche in Gewerbegebiete zulässig sind, oftmals geschieht dies in Gewerbegebieten, in welchen über längere Zeit keine gewerbliche Entwicklung angesiedelt werden konnte. Solche Gebiete sind in der Gemeinde Rickling nicht vorhanden. Die geplante Anlagen kann nur im Außenbereich entwickelt werden, diese Entwicklung beeinflusst die Innenentwicklung nicht negativ.

Dieses Konzept ist so entworfen, dass es der Gemeinde Rickling eine gesicherte Grundlage zur Standortfindung liefert, dabei aber niederschwellig auf unvorhergesehene Entwicklungschancen reagieren kann.

4. Städtebauliches Konzept

Zulässig sind im Sondergebiet Photovoltaik alle Arten der Stromerzeugung aus solarer Globalstrahlung. Der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan Nr. 23 soll die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung einer F-PVA nach derzeit technischem Standard gewährleisten.

In drei mehr oder weniger zusammenhängenden Teilbereichen werden in den Baufeldern, welche in Summe eine Größe von ca. 28,2 ha haben Modultische mit Solarmodulen errichtet. Überdeckt von

Solarmodulen wird in Summe lediglich eine Fläche von ca. 18,3 ha. Hierbei entsteht eine installierte elektrische Maximalleistung von ca. 37,39 MWp.

Die Anlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Monitoringcontainer, Löschwasserbrunnen- Kissen, Kameramasten, Zaun und Leitungen) bestehen. Ein Zaun wird den Anlagenbereich sichern. Die Module werden auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen in einem fest definierten Winkel zur Sonne (ca. 18°) angeordnet und aufgeständert. Die Höhe der Module beträgt ca. 3,0 m. Die Gestelle werden in den unbefestigten vorhandenen Untergrund gerammt. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt. Die Freiflächen-PV-Anlage kann nach Ende der Nutzungsdauer rückstandslos wieder entfernt werden. Eine Sicherung des Rückbaus wird seitens der Gemeinde vertraglich geregelt.

5. Geplante Darstellung

Der im wirksamen Flächennutzungsplan gezeigte Vorhabenbereich, welcher bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, soll zukünftig als „Sondergebiet gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO): Photovoltaik“ dargestellt werden.

Mit der Darstellung als Sondergebiet soll die Nutzung zur Gewinnung von Strom aus Solarenergie ermöglicht werden. Im sich gleichzeitig im Aufstellungsverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 wird dieses Ziel für das Sondergebiet konkretisiert.

Die Knickstrukturen im Vorhabenbereich und an den Rändern werden als gesetzlich geschütztes Biotop (das Sondergebiet überlagernd) nachrichtlich übernommen. Schutzabstände zu den Biotopen werden auf Ebene des Bebauungsplans konkretisiert.

Für die Ausgleichsmaßnahmen werden eine Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im direkten räumlichen Zusammenhang mit den Sondergebieten dargestellt, die Ausgleichsmaßnahmen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 konkretisiert.

Es wird eine 20 m Anbauverbotszone im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 zur Bundesstraße 205 konkretisiert werden.

6. Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets nördlich der Bahntrasse erfolgt über den öffentliche Blockskoppelweg angefahren nördlich von der Fehrenböteler Dorfstraße, direkt in den Vorhabenbereich. Der südlich der Bahntrasse liegende Vorhabenbereich wird ebenfalls über den Blockskoppelweg erschlossen, der Blockskoppelweg selbst wird von der Bahntrasse zerschnitten und kann an dieser Stelle nicht passiert werden. Die Zufahrt zum südlichen Teil erfolgt daher von der Neumünsteraner Straße südlich der Bahntrasse in den Blockskoppelweg. Innerhalb des Plangebiets kann die Erschließung über den Solarpark selbst erfolgen. Ein Ausbau von öffentlichen Straßen ist nicht erforderlich. Das Verkehrsaufkommen wird nur unmerklich zunehmen, da es sich bei der Freiflächen-PV-Anlage um kein verkehrintensives Vorhaben handelt. Mit verstärktem Verkehrsaufkommen wird nur in der Bauphase gerechnet. Danach werden Wartungs- und Reparaturarbeiten nur selten durchzuführen sein.

7. Ver- und Entsorgung

Der produzierte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Der nächstgelegene mögliche Netzanschlusspunkt der Schleswig-Holstein Netz AG liegt etwa 3,9 km südlich des Plangebiets auf dem Gebiet der Gemeinde Wahlstedt. Der tatsächliche Netzverknüpfungspunkt wird auf Antrag von der Schleswig-Holstein Netz AG bestimmt.

Zwischen den Modulreihen sind ausreichend breite Abstände vorgesehen, zwischen denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann. Insgesamt wird das im gesamten Plangebiet anfallende Niederschlagswasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt und somit auch der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie die Müllentsorgung sind nicht erforderlich. Im Plangebiet fällt im Zuge des geplanten Vorhabens kein Abwasser an.

8. Brandschutz

Freiflächen-PV-Anlagen haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Freiflächen-PV-Anlagen bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen- (Rasen)brand kommen.“ (Zitat aus Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011). Eine entsprechende Grundversorgung an Löschwasser ist vorzuhalten. Diese Grundversorgung wird über Löschwasserkissen oder Löschwasserbrunnen in den einzelnen Anlagenteilen sichergestellt.

Im Plangebiet sind ausreichende Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 freizuhalten.

9. Umweltbericht

Der Änderungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist identisch mit dem des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23, der im Parallelverfahren aufgestellt wird. Für das Bauleitplanverfahren ist Gemeinde Rickling 23. Änderung des FNP „Freiflächenphotovoltaik“ gem. § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erzeugt keine zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen als der vorhabenbezogene Bebauungsplan Rickling Nr. 23. Daher wird in diesem Fall ein gemeinsamer Umweltbericht für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan erstellt. Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht auf Grundlage des Bebauungsplans konkret berechnet, für die Ebene des Flächennutzungsplans ist diese lediglich als Beispiel zu sehen. Im Bebauungsplan werden verbindliche Festsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, für die Ebene des Flächennutzungsplans sind diese ebenfalls lediglich als mögliches Beispiel zu sehen.

Der Umweltbericht ist Teil 2 der Begründung.

10. Flächen und Kosten

10.1 Flächen

Der Vorhabenbereich umfasst in Summe 31,2 ha. Davon sind 27,4 ha als Sondergebiet dargestellt. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind in der Größe von 3,8 ha darstellt. Als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts (überlagernd) werden derzeit linienhaft 1.278 m² dargestellt.

10.2 Kosten

Der Gemeinde Rickling entstehen durch die Umsetzung der Planung keine Kosten. Die Fläche verbleibt im Eigentum des derzeitigen Eigentümers, der die Fläche für die Laufzeit der Anlage verpachtet. Planungs-, Bau- und Erschließungskosten werden durch den Vorhabenträger getragen.

Rickling, den

.....
Bürgermeister